

- Saldierungsverbot
von Vermögensgegenständen und Schulden, Aufwendungen und Erträge
 - Einzelbewertungsprinzip
Vermögensgegenstände und Schulden sind einzeln zu bewerten (Ausnahme: Festwerte, Gruppenbildung bei gleichartigen Vermögensgegenständen der Vorräte und beweglichen Vgst. des Anlagevermögens)
 - Stichtagsprinzip
Bilanz wird zum Stichtag aufgestellt
 - Bilanzzusammenhang
Schlussbilanz Vorjahr = Eröffnungsbilanz Folgejahr
 - Periodenprinzip
Berücksichtigung von Aufwendungen und Erträgen unabhängig vom Zahlungszeitpunkt, Bildung von Rechnungsabgrenzungsposten
 - Stetigkeit
der Bewertungsmethoden
- Bilanzierungsverbot für selbstgeschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens